

zu § 9 des Grundlehrganges

Schema 12

Klagearten vor dem Europäischen Gerichtshof ¹

A. Vertragsverletzungsverfahren (gegen einen Mitgliedstaat), Art. 226 f. EGV

- I. Aufsichtsklage der Kommission, Art. 226
 - erst nach Vorverfahren, Art. 226 UA 1
- II. Klage eines anderen Mitgliedstaates, Art. 227
 - erst nach Vorverfahren, Art. 227 UA 2 - 4
 - in der Praxis selten

B. Nichtigkeitsklage (gegen Sekundärrechtsakte), Art. 230 f. EGV ²

- hat bei Streitigkeiten zwischen den Organen auch Funktion einer Organklage
 - vier Klagegründe (Art. 230 UA 2): 1. Unzuständigkeit (keine Verbandskompetenz, keine Organkompetenz, Unzulässigkeit der Kompetenzausübung); 2. Verletzung wesentlicher Formvorschriften (auch Verfahrensvorschriften); 3. Verletzung materiellen Rechts (Gründungsvertrag oder sonst. Rechtsnormen, auch die Gemeinschaft bindende völkerrechtliche Verträge); 4. Ermessensmissbrauch
 - Klagefrist von 2 Monaten, Art. 230 UA 5
- I. Klage des Rates, des Europäischen Parlamentes oder der Kommission, Art. 230 UA 2
 - II. nur eingeschränkt: Klage des Rechnungshofes oder der EZB, Art. 230 UA 3
 - nur zur Wahrung eigener Rechte
 - III. Klage eines Mitgliedstaates, Art. 230 UA 2
 - nicht klagebefugt: subnationale Gebietskörperschaften wie Länder, Regionen, Gemeinden
 - aber nach § 7 EUZBLG auf Verlangen des Bundesrates Klage durch Bundesregierung bei Eingriff in Gesetzgebungskompetenzen der Länder³
 - IV. nur eingeschränkt: Klage einer natürlichen oder juristischen Person, Art. 230 UA 4
 - nur des Adressaten sowie unmittelbar und individuell betroffener Personen; entspricht insofern der Anfechtungsklage im Verwaltungsrecht
 - insofern auch von Personen des öffentlichen Rechts wie Ländern, Gemeinden etc.

C. Untätigkeitsklage (gegen Gemeinschaftsorgane), Art. 232 EGV ²

- erst nach erfolgloser Aufforderung zum Tätigwerden, Art. 232 UA 2
 - Klagefrist von 2 (weiteren) Monaten, Art. 232 UA 2
- I. Klage eines anderen Gemeinschaftsorganes, Art. 232 UA 1
 - II. nur eingeschränkt: Klage der EZB, Art. 232 UA 4
 - nur innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs
 - nur unter den Vorausss. des UA 3 (STR.)
 - III. Klage eines Mitgliedstaates, Art. 232 UA 1

¹ Vgl. für EURATOM Art. 141 ff. EAGV. Zu den Änderungen nach dem Vertrag über eine Verfassung für Europa siehe dessen Art. I-29, III-353 ff.

² Beachte: Für Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen von Privaten (sowie einige andere Fallgruppen) ist heute das Gericht erster Instanz zuständig (siehe Art. 225 I EGV und Art. 51 der Satzung des Gerichtshofs).

³ Nach Föderalismusreform zukünftig auch Klageerhebung auf Verlangen einzelner Länder gegen länderübergreifende Finanzkorrekturen (Anlastungen).

IV. nur eingeschränkt: Klage einer natürlichen oder juristischen Person, Art. 232 UA 3

- nur des potentiellen Adressaten des unterlassenen Rechtsaktes; entspricht insofern der Verpflichtungsklage im Verwaltungsrecht
- keine Klage wegen Unterlassens von Maßnahmen gegen Dritte (z.B. sog. positive Konkurrentenklage), STR.
- A.A. wegen grober Überschreitung der Wortlautgrenze nicht vertretbar

D. Vorabentscheidungsverfahren (auf Vorlage eines mitgliedstaatlichen Gerichts), Art. 234 EGV

- die für die Entwicklung der Dogmatik wichtigste Klageart
- bindende Vorabentscheidung über die Auslegung von Primär- und Sekundärrecht sowie die Gültigkeit von Sekundärrechtsakten (→ Verwerfungsmonopol des EuGH!)
- nur wenn Rechtsfrage im Verfahren vor dem mitgliedstaatl. Gericht entscheidungserheblich
- für letztinstanzliches Gericht Vorlagepflicht, Art. 234 UA 3

E. Schadensersatzklage (gegen die Gemeinschaft), Art. 235 EGV⁴

- gegen Gemeinschaft als Ganzes
- nur für den Bereich der außervertraglichen Haftung (Art. 288 II EGV)
- auch wegen Haftung für normatives Unrecht
- Klage nur innerhalb Verjährungsfrist von 5 Jahren (vgl. Art. 46 der Satzung)

F. Beamten- und arbeitsrechtliche Klage, Art. 236 EGV⁵

G. Gutachtenverfahren (über geplante völkerrechtliche Verträge der Gemeinschaft), Art. 300 VI EGV

- schließt nachträgliche Überprüfung des Ratifizierungsbeschlusses (nach Art. 230 oder 234 EGV) nicht aus

H. Weitere Verfahren

- z.B. nach Art. 237 EGV (EIB- und EZB-Streitigkeiten), Art. 238 EGV (Schiedsklausel)⁴, Art. 239 (Schiedsvertrag zwischen Mitgliedstaaten), Art. 213 II UA 3 S. 3, 216 (über Amtsenthebung eines Kommissionsmitglieds)
- beachte: nur eingeschränkte Kompetenzen des EuGH im Rahmen der GASP und PJZ, Art. 46, 35 EUV

Vertiefungshinweis: *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, 5. Aufl. 2006, Rdnr. 423 ff. (mit detaillierten Prüfungsschemata); *Streinz*, Europarecht, 7. Aufl. 2005, Rdnr. 503 ff. Zu den Veränderungen durch den Vertrag über eine Verfassung für Europa siehe Deeken, Die Gerichtsbarkeit der Europäischen Union, http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/tchmitz/Downloads/Deeken_EU-Gerichtsbarkeit_Verfassungsvertrag.pdf.

(Datei: Schema 12 (EU-Grundlehrgang))

⁴ Beachte: Für Klagen nach Art. 235 und 238 EGV ist heute das Gericht erster Instanz zuständig (Art. 225 I EGV).

⁵ Beachte: Für Klagen nach Art. 236 EGV ist heute das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union zuständig (Art. 225a I EGV, Art. 1 Anhang zur Satzung des Gerichtshofs).